

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe

§ 34a der Gewerbeordnung (GewO)

Was ist der § 34a?

Dabei handelt es sich um ein Gesetz aus der Gewerbeordnung. Je nach Tätigkeit wird dort entweder die Unterrichtung oder die Sachkundeprüfung gefordert.

Welche Tätigkeiten kann ich mit einer Unterrichtung ausüben?

Beispiele:

- Wachdienst in Flüchtlingsunterkünften, sofern dort nicht in leitender Funktion tätig
- Geld- und Werttransport
- Zugangskontrollen mit ggf. Zutrittsverweigerung zum Fußballstadion
- Objekt- und Werkschutz
- „Doorman“ – Eingangsbereich Supermarkt oder Kaufhaus

Weitere Beispiele finden Sie in unserem Merkblatt „Abgrenzung einzelner Tätigkeiten“ auf unserer Internetseite.

Welche Tätigkeiten darf ich mit einer Unterrichtung nicht ausüben?

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sogenannte Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sogenannte Kaufhausdetektive)
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (sogenannte Türsteher)
- Bewachungen in leitender Funktion von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen
- Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Wer ist von der Unterrichtung befreit?

An der Unterrichtung muss nicht teilnehmen, wer

- am 31.03.1996 bei einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben betraut war und darüber eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen kann.
- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat.
- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat.
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat.
- eine Prüfung als "Meister für Schutz und Sicherheit" bei einer IHK abgelegt hat.
- den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat.
- die Sachkundeprüfung gem. § 34a der Gewerbeordnung bestanden hat.
- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat.
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat.
- als selbstständiger Gewerbetreibender, Geschäftsführer oder Betriebsleiter am 01.12.1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt hat.

Werden auch ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Teilweise ja. Einzelheiten dazu, siehe § 13c der Gewerbeordnung.

Wann gibt es freie Termine?

Es werden regelmäßig Termine für die Unterrichtung auf unserer Internetseite unter: <https://www.ihk.de/emden>, **Dokumenten Nr. 2356674** angeboten

Wie melde ich mich an?

Die Anmeldung erfolgt **Online über unsere Internetseite, Dok.Nr. 2356674**. Hier wählen Sie einen Termin aus. Sie werden direkt auf die Anmeldeseite der Weiterbildung weitergeleitet. Bitte halten Sie für die Onlineanmeldung ein gültiges Ausweisdokument, sowie ggf. eine ausgefüllte Kostenübernahmeerklärung als .pdf bereit.

Muss ich die Gebühr gleich bezahlen?

Mit der Einladung zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe wird der Gebührenbescheid versandt (direkt nach Anmeldeschluss). Die Gebühr in Höhe von 425 € muss bis spätestens zwei Werktage vor Beginn der Unterrichtung bei uns eingegangen sein.

Übernimmt das Jobcenter oder andere Zahlungsträger die Gebühr?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage direkt an die für Sie zuständige Institution, z. B. Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), JobCenter, Berufsförderungsdienst, Rentenversicherung etc. Sollte die Gebühr übernommen werden, muss bei der Anmeldung eine ausgefüllte u. unterschriebene Kostenübernahmeerklärung hochgeladen werden.

Gibt es eine Prüfung bei der Unterrichtung?

Nein, die Unterrichtung schließt ohne eine Prüfung ab.

Werden bei der Unterrichtung Tests geschrieben?

Ja. Die IHK muss sich davon überzeugen, dass die Teilnehmer mit den Unterrichtsinhalten vertraut sind. Das erfolgt in Form von schriftlichen und mündlichen Verständnisfragen.

Erfolgt die Unterrichtung nur in deutscher Sprache?

Ja. Die Unterrichtung erfolgt nur in deutscher Sprache. Sie müssen deshalb über die zum Verständnis der Unterrichtung unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Dazu gehört auch das Lesen und Schreiben deutscher Texte (Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)).

Erhalte ich eine Bescheinigung nach erfolgter Unterrichtung?

Ja, wenn Sie ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen haben, die Unterrichtung aufmerksam verfolgt und die Inhalte verstanden haben. Ist das Ergebnis negativ, darf die IHK die Bescheinigung nicht erteilen.

Was ist, wenn ich Fehlzeiten habe?

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Wenn Sie an einem Tag fehlen, müssen Sie das Sachgebiet von diesem Tag bei der nächstmöglichen Unterrichtung nachholen. Das gilt auch bei nur kurzen Fehlzeiten. Beispiel: Die erste Stunde am Dienstag wurde versäumt. Diese ist ebenfalls nachzuholen.

Was wird unterrichtet?

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
2. Datenschutzrecht
3. Bürgerliches Gesetzbuch
4. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
5. Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühr des 40stündigen Unterrichtsverfahren beträgt 425,00 € je Teilnehmer und wird nach Anmeldeschluss, ca. 3 Wochen vor Beginn der Unterrichtung, erhoben. Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss, aber noch vor Beginn der Unterrichtung, ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% der Gebühr (42,50 €) zu zahlen. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die volle Gebühr zu entrichten.

Ansprechpartnerinnen:

Meike Westerman, E-Mail: meike.westerman@emden.ihk.de

Elke Wiertzema, E-Mail: elke.wiertzema@emden.ihk.de

Astrid Janssen, E-Mail: astrid.janssen@emden.ihk.de

Telefon 04921 8901-31, Telefax 04921 8901-9231